

Der Streit um die Mischehen spielte in Preußen seit Beginn des 19. Jahrhunderts eine große Rolle, führte zeitweilig zu bedauerlichen Konflikten zwischen Kirche und Staat (Kölner Kirchenstreit), beschäftigte, soweit es sich um Offiziersehen handelte, noch in den letzten Jahrzehnten das Deutsche Parlament und fand eigentlich erst mit dem Ende der königlich preussischen Armee seinen Abschluß. Auch die Einführung der obligatorischen Zivilehe machte, wie man meinen sollte, den Streit nicht gegenstandslos, da man bei Offizieren auf kirchliche Trauung drang. Bekanntlich macht die katholische Kirche die Einsegnung einer Mischehe von dem Versprechen der katholischen Kindererziehung abhängig. Mitunter, so im Trierer Erlaß von 1853, verlangte man eidliches Versprechen und gewährte auch in diesem Falle nur eine Trauung außerhalb der Kirche, dagegen erklärte nun eine königliche Kabinettsorder vom 7. Juli 1853, daß die Erfüllung dieser Bedingungen eines evangelischen Offiziers unwürdig sei und die Entlassung aus dem Heeresverbande zur Folge hätte. Daran hielt man noch fest, als kirchlicherseits der Eid fallen gelassen und die Trauung in der Kirche gewährt wurde. Noch im Jahre 1873 wurde diese Kabinettsorder wiederum in Erinnerung gebracht. Ein Versprechen zugunsten der evangelischen Kindererziehung hatte aber nicht die gleichen Rechtsfolgen. Zentrumsabgeordnete griffen nun wiederholt diese mit der staatlichen Parität nicht in Einklang zu bringende Praxis an. Die Regierung antwortete immer ausweichend. Vielleicht waren neue Verhandlungen mit den kirchlichen Stellen im Zuge. Der Zusammenbruch hat die Streitfrage gelöst.

Mit vollkommener Ruhe und Objektivität behandelt der Verfasser die vielumstrittene Frage. Seine persönliche Anschauung äußert er am Schluß der Schrift: „Aus der Kabinettsorder von 1853 sprach die Entrüstung des summus episcopus der evangelischen Landeskirche.... Der König vergriff sich im Mittel der Abwehr. Der oberste Kriegsherr, der rein staatliche Funktionen zu versehen hatte, machte sich zum Sprecher der evangelischen Landeskirche. Er verließ damit den Boden der konfessionellen Neutralität des Staates.... Von vornherein hätte (aber auch) katholischerseits von Forderungen Abstand genommen werden sollen, die man später, nachdem sich zeigte, daß sie böses Blut gemacht, wieder fallen ließ: von der eidlichen Form des Versprechens, von der Trauung in loco non sacro ohne Einsegnung.“ — Die Schrift, welche einen wertvollen Beitrag zur Mischehenfrage darstellt, ist Philipp Born zum 70. Geburtstag gewidmet.

Graz.

Dr. Johann Haring.

5) Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften.

Von Dr. jur. Josef Schmitt, Geheimer Finanzrat und Mitglied des katholischen Oberstiftungsrates in Karlsruhe. gr. 8° (VIII u. 202). Freiburg i. Br. 1921, Herder. M. 30.— und Zuschläge.

In vorliegendem Werk behandelt der Verfasser eine hochaktuelle und folgenschwere Frage. Durch Art. 138 der neuen Deutschen Reichsverfassung wird die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften geboten, und zwar durch Reichsgesetz. Denn „die Grundsätze hiefür stellt das Reich auf“. Ob durch diesen Artikel eine Trennung von Staat und Kirche beabsichtigt wird, ist nicht klar ersichtlich. Jedenfalls ist die Art der Ablösung für die katholische Kirche in Deutschland von der größten Wichtigkeit. Der Verfasser sucht nun zu beweisen, daß gemäß den bestehenden Konkordaten die Staaten sich dem Papst gegenüber verpflichtet haben, ihm Leistungen an die Domkirchen in Grundstücken abzulösen (§. 6 und öfters). Freilich läßt er auch eine beschränkte Gelbablösung zu (§. 169). Seine ganze These lautet (§. 115): „Als Ablösungsmittel kommen heute von vornherein nur Grundstücke und Geld in Betracht; Naturalbezüge scheiden völlig aus. Die Ablösung in Geld genügt in den meisten Fällen nicht, so daß die Ablösung wesentlich auf Grundstücke angewiesen ist.“ Mit großer juristischer Sach-

kenntnis und Belesenheit sucht er diese These zu beweisen. Seine Ausführungen verdienen ernste Beachtung sowohl für die kirchlichen Behörden, wie auch für die staatlichen Ausführungsorgane und Politiker. Voraussetzlich werden nämlich bei der geplanten Ablösung große praktische Schwierigkeiten entstehen. Die kirchlichen Behörden müssen darauf sehen, daß der Staat sich nicht zum Schaden der Kirche seinen Verpflichtungen entzieht. Wie schwierig die Ablösung im Einzelfalle sein kann, sieht der Verfasser selbst deutlich ein. Deshalb bietet er im Anhang I einen ausführlichen und sachkundigen Versuch einer Darstellung von Anhangspunkten für die Ablösung der Leistungen des Landes Baden an die katholische und evangelische Kirche. — Bei der Lektüre des ganzen Werkes ist mir folgendes aufgefallen als korrekturbedürftig: S. 64 wird behauptet: „Bei der incorporatio plena wurde das Kloster zur Pfarrei.“ Dieser Ausdruck ist zum mindesten sehr mißverständlich. Ueberhaupt scheint mir die ganze Ausführung an dieser Stelle weniger gegliedert. Die scharfe Kritik an Christian Meurer S. 74 ff. ist, wenn auch im großen und ganzen berechtigt, in einigen Punkten doch zu weitgehend. Der Anhang III „Konfordate“ vertritt zwar mit Recht den quasi völkerrechtlichen Vertragscharakter der Konfordate, ist aber meines Erachtens zu dürftig und zu wenig beweiskräftig ausgefallen. Der Vorschlag, die Ablösung mit 2½% und dem Ablösungsfaktor 40 vorzunehmen (S. 112) dürfte wohl auch nicht allseitige Zustimmung finden, wie auch der eine oder andere Punkt von nebensächlicher Bedeutung. Indes tun diese kleinen Aussetzungen dem Werke Schmitts keinen Eintrag. Es ist im recht kirchlichen Geiste, mit großer juristischer Kenntnis und Erfahrung abgefaßt, es ist hochaktuell. Weder ein kirchlicher noch ein staatlicher Beamter, der mit der geplanten Ablösung in Deutschland zu tun hat, kann an demselben achtlos vorüber gehen.

Freiburg (Schweiz). Dr. jur. D. Brümmer O. P., Univ.-Prof.

- 6) **Das fränkische Sacramentarium Gelasianum** in alemannischer Ueberlieferung. St. Galler Sakramentarforschungen I, herausgegeben von P. Kunibert Mohlberg. Mit zwei Tafeln. Münster 1918, Aschendorff. M. 15.—

Vorliegendes Werk bildet das 1. und 2. Heft der „Liturgiegeschichtliche Quellen“, welche Dr. P. Kunibert Mohlberg und Prof. Dr. Adolf Räder in Verbindung mit den Abteien Beuron, Emaus-Prag, St. Josef-Coesfeld, Maria Laach und Sedau herausgeben. Nach einer Uebersicht über die Geschichte der textlichen Gruppierung der Handschriften römischer Sakramentarien und der fränkischen Rezension des Gelasianums überhaupt beschäftigt sich der Autor mit der St. Galler Handschrift selbst in eingehender Weise. Daran schließt sich der Text des Sakramentars mit Beigaben aus St. Gallen. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß sich der gelehrte Verfasser mit seinem Werke um die Förderung der liturgischen Forschung große Verdienste erworben hat.

Graz.

Prof. J. Růč.

- 7) **Schwesternhilfe in der Krankenseelsorge.** Von Dr. Ernst Dubowj. Mit einem Vorwort Sr. Eminenz des Herrn Kardinals Vertram. (72). Freiburg i. Br. 1921, Verband kathol. Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands. M. 2.—

Welcher Wert der kleinen, schön ausgestatteten Schrift zukommt, hat Sr. Eminenz Kardinal Vertram dem in einem Breslauer Krankenhaus tätigen Verfasser durch ein Charakterbild der Krankenschwester als Vorwort bekundet. Der Erfahrung abgelauscht sind die ausführlichen Weisungen, die an die Oberin wie an die Pflegegeschwester gerichtet werden. In einer Kongregation wird die Broschüre in jeder Quatemberwoche den versammelten Schwestern vorgelesen; eine Übung, die Nachahmung verdient. Jedem